

## RICHTLINIEN FÜR MESSEN UND AUSSTELLUNGEN

### § 1 Ausstellungsflächen

1) Für Messen, Ausstellungen, begleitende Fachausstellungen, Präsentationen und Postersessions stehen im Kongresshaus Baden-Baden folgende Nettoausstellungsflächen zur Verfügung:

<u>Untergeschoss</u>	Garderobenfoyer	525 m <sup>2</sup>
	Auditoriumsfoyer	170 m <sup>2</sup>
<u>Erdgeschoss</u>	Foyer Erdgeschoß	280 m <sup>2</sup>
	Foyer Erdgeschoß-Anbau	200 m <sup>2</sup>
	Parkpavillon	250 m <sup>2</sup>
<u>1. Obergeschoss</u>	Foyer KS I	465 m <sup>2</sup>
	Foyer Seminarbereich	90 m <sup>2</sup>
<u>2. Obergeschoss</u>	Foyer KS II	240 m <sup>2</sup>
	KS II	310 m <sup>2</sup>
	Foyer Seminarbereich	94 m <sup>2</sup>
		<u>2.624 m<sup>2</sup></u>

2) Der genaue Umfang der dem Mieter zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen wird im Mietvertrag festgelegt.

3) Die im Mietvertrag festgelegten Ausstellungsflächen werden dem Mieter besenrein übergeben und müssen am Ende der Veranstaltung wieder in einem besenreinen Zustand an den Vermieter zurückgegeben werden.

### § 2 Bodenbeschaffenheit / Belastbarkeit

Untergeschoß/Erdgeschoß: Naturstein (weißer Marmor)

1. und 2. Obergeschoß: Holzparkett (kanadischer Ahorn)

Seminarbereich: grauer Teppichboden

Die Bodenbelastbarkeit beträgt – außer im Seminarbereich - 500 kg/m<sup>2</sup>.

### § 3 Behördliche Genehmigungen und Meldepflichten

1) Der Mieter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen und Festsetzungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm behördlich auferlegten Pflichten auf seine Kosten zu erfüllen.

2) Alle Ein- und Aufbauten müssen den baurechtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Alle behördlichen Anordnungen sind auf eigene Kosten zu befolgen.

3) Die vom Bauordnungsamt Baden-Baden genehmigten Flächen-Belegungspläne sind einzuhalten. Innerhalb der ausgewiesenen Flächen können mehrere Stände aufgebaut werden. Der Veranstalter bzw. Ausstellungsleiter ist im Rahmen der Allgemeinen Mietbedingungen verpflichtet, den endgültigen Ausstellungsplan spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung der genehmigten Flächen insbesondere der Standgrenzen, zu kontrollieren. Von den Flächenbelegungsplänen abweichende Aufrisse müssen vom Bauordnungsamt Baden-Baden genehmigt werden.

4) Die Erfüllung dieser Pflichten muss der Mieter der Kongresshaus Baden-Baden Betriebsgesellschaft mbH vor der Veranstaltung nachweisen.

### § 4 Sicherheit und Ordnung

Die konkreten Auf- und Abbauezeiten sowie die Veranstaltungszeiten sind vertraglich festgelegt. Der Mieter ist verpflichtet, diese Zeiten einzuhalten.

Der Mieter hat den während der gesamten Veranstaltung für Sicherheit und Ordnung zuständigen Verantwortlichen und dessen Vertreter namentlich zu benennen. Der Verantwortliche bzw. dessen Vertreter ist verpflichtet, vor Beginn des Ausstellungsaufbaues und für die gesamte Dauer des Aufbaues sowie des Abbaues anwesend zu sein.

### § 5 Untervermietung

1) Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist zur Untervermietung an seine Aussteller berechtigt. Die Untermieter sind an die Bestimmungen dieser Richtlinien für Messen- und Ausstellungen, der Allgemeinen Mietbedingungen und der Hausordnung zu binden.

### § 6 Vertragsfirmen

1) Der Mieter verpflichtet sich, für Dienstleistungen innerhalb des Kongresshauses Baden-Baden die Vertragsfirmen der Kongresshaus Baden-Baden Betriebsgesellschaft mbH zu beauftragen.

2) Sollten andere Firmen in Anspruch genommen werden, bedarf dies der Genehmigung der GmbH. Für die Stromversorgung, Elektroinstallation, Wasser, Konferenztechnik, Bewachung, Parkierung, Reinigung und Catering sind ausschließlich die Vertragsfirmen der Kongresshaus Baden-Baden Betriebsgesellschaft mbH zuständig.

### § 7 An- und Ablieferung

1) Die An- und Ablieferung hat innerhalb der im Mietvertrag festgelegten Auf- und Abbauezeiten zu erfolgen.

2) Zur Gewährleistung eines reibungslosen An- und Ablieferverkehrs behält sich die Kongresshaus Baden-Baden Betriebsgesellschaft mbH vor, im Einzelfall mit dem Mieter einen zeitlich versetzten, etagenweise vorzunehmenden Auf- und Abbauplan sowie den Einsatz von Parkierungspersonal vorzuschreiben. Die Kosten für den Einsatz des Parkierungspersonals sind vom Mieter zu tragen.

3) Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gelände des Kongresshauses ist nur für das Be- und Entladen für die jeweilige Veranstaltung gestattet. Durch unsere Innenstadtlage weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der städtische Busverkehr nicht behindert werden darf. Auf den Taxistellplätzen gilt ebenso absolutes Halteverbot.

#### **§ 8 Abfälle und Abfallentsorgung**

Müll und Abfälle sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Von der Stadtverwaltung Baden-Baden wird eine Trennung und Sortierung von Abfällen zwingend vorgeschrieben.

Für die Sortierung und Entsorgung der Abfälle stellt die Kongresshaus Baden-Baden Betriebsgesellschaft mbH dem Mieter gegen Bezahlung einen Abfallcontainer zur Verfügung.

#### **§ 9 Sonstige Bestimmungen und Hinweise**

1) Innerhalb des Kongresshauses sind nur Hubwagen mit Kunststoffrollen zugelassen. Elektrostapler sind genehmigt. Mit Kraftstoff betriebene Stapler sind nicht erlaubt. Bei Beschädigungen wird der Vermieter den Mieter zur Haftung heranziehen.

2) Das Bekleben und Benageln der Wand- Boden- und Deckenflächen ist untersagt. Bei Beschädigungen wird der Vermieter den Mieter zur Haftung heranziehen.

3) Für das Verlegen von Teppichböden in den Standbereichen dürfen nur rückstandsfrei entfernbar Klebebänder (z. B. tesafix Verlegeband Nr. 51960 der Fa. Beiersdorf) verwendet werden.  
Die Entfernung von Klebebandrückständen erfolgt zu Lasten des Mieters.

4) Das Zuschneiden von Teppichböden ohne Unterlagen auf dem Fußboden ist untersagt. Für Beschädigungen haftet der Mieter.

5) Für Fahnen oder Transparente im Außenbereich bzw. an den hauseigenen Fahnenmasten übernimmt die Kongresshaus Baden-Baden Betriebsgesellschaft mbH keine Haftung.

6) Für Einbruch, Diebstahl und Verluste im Ausstellungsbereich bzw. an und in den Ständen übernimmt die Kongresshaus Baden-Baden Betriebsgesellschaft mbH keine Haftung. Entsprechende Versicherungen abzuschließen ist Sache des Veranstalters oder des von ihm beauftragten Ausstellungsleiters bzw. jedes einzelnen Ausstellers.

7) Bei der Zusendung von Kisten und Paketen ist darauf zu achten, dass diese mit Titel der Veranstaltung, Datum und Stand-Nr. gekennzeichnet werden, damit eine korrekte Zustellung gesichert werden kann.

8) Die Standbauhöhen sind generell auf 2,50 m zu begrenzen. Im Garderobenfoyer beträgt die lichte Höhe 2,50 m bei Unterzügen 2,30 m.

9) Das Befüllen bzw. Betreiben von Exponaten mit Wasser ist grundsätzlich nur im Foyer EG und Foyer UG zulässig und muss in jedem Fall von der technischen Leitung des Kongresshauses genehmigt werden.

10) An die Standfläche angrenzende Geländer sind grundsätzlich nicht Bestandteil der beleg- und bebaubaren Fläche. Sie dürfen in keiner Weise in die Standkonstruktion einbezogen werden, nicht be- oder überbaut werden und nicht als Träger für Abhängungen oder Aufbauten jeglicher Art verwendet werden. Kein Teil des Messestandes darf über ein Geländer hinaus in den angrenzenden Luftraum ragen. Es sind konstruktive Maßnahmen zu treffen, durch die ein Herunterfallen von Gegenständen aus dem Stand in den Luftraum verhindert wird.

#### **§ 10 Bewirtschaftung**

1) Die gastronomische Betreuung und Bewirtschaftung innerhalb des Kongresshauses Baden-Baden ist ausschließlich dem von dem Vermieter gestellten Pächter vorbehalten.

2) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet.

3) Der Mieter hat keinerlei Anspruch auf Pachtzahlungen oder sonstige Umsatzbeteiligungen aus dem gastronomischen Betrieb während der Veranstaltung.

Stand 02.11.2012